



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit

CH-3003 Bern, SECO-DA/rcp

A-Post

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Ständerats
Christian Levrat, Präsident
Bundeshaus
3003 Bern

Referenz:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: rcp

Bern, 25. Februar 2020

Pa. Iv. Graber Konrad (16.414) - Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes

Handlungsspielraum einer Lösung auf Stufe Verordnung – erste Einschätzung

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Frau Ständerätin

Sehr geehrte Herren Ständeräte

Wir beziehen uns auf die an der Sitzung vom 13. Februar gestellten Fragen und kommen hiermit der Bitte nach schriftlicher Beantwortung nach.

Frage 1:

Im Rahmen der Anhörung zur Vorlage 16.414 (Pa. Iv. Graber) wurde seitens SGB und Travail.Suisse erklärt, dass den Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige durch Sonderbestimmungen in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Rechnung getragen werden kann.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Pascal Richoz

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel. +41 58 462 29 60, Fax +41 58 463 18 94

pascal.richoz@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch

Erachtet es das SECO als rechtlich machbar, dass für die Branchenverbände der «allianz denkplatz schweiz» (ICTswitzerland, EXPERTsuisse, Treuhandsuisse, Swico, ASCO/Beratung, Bund der Public Relations Agenturen der Schweiz) Abweichungen in der ArGV 2 definiert werden können, welche materiell das Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.414 vollumfänglich erfüllen?

Wenn nicht, wieso und welche Forderungen der parlamentarischen Initiative 16.414 können nicht auf Stufe ArGV 2 abgedeckt werden?

Der Bundesrat hat gemäss Art. 27 ArG eine weitreichende Kompetenz, um auf berufsgruppen- oder branchenspezifische Bedürfnisse reagieren zu können und entsprechende Sonderbestimmungen zu erlassen. Grundsätzlich wird es also möglich sein, für bestimmte Tätigkeiten oder Betriebe dem Bedürfnis nach mehr Flexibilisierung Rechnung tragen zu können.

Im Rahmen der Verordnung 2 kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit beispielsweise zeitweise heraufgesetzt werden. Auch der Zeitrahmen für die Kompensation von Mehrarbeit kann verlängert werden. Die Verlängerung des Zeitraums der täglichen Arbeit ist in der Verordnung bereits vorgesehen, ebenso eine die Verkürzung der Ruhezeit (allerdings mit einer entsprechenden Kompensation). Auch Sonntagsarbeit kann bewilligungsbefreit werden. Und es ist auch möglich, die Kompensation von Überzeitarbeit anders zu regeln.

Hingegen wird es schwierig sein, neue Regeln einzuführen, die komplett vom geltenden Recht abweichen, wie beispielsweise die Tilgung von aufgelaufenen Überzeitstunden während des Jahres oder deren Kompensation erst im Folgejahr. Da der Gesundheitsschutz nach wie vor gewährleistet sein muss, sind hier wohl Grenzen gesetzt.

a) Falls man sich auf die bereits geltenden Sonderbestimmungen der Verordnung 2 beschränkt, könnte die Ausnahmeregelung folgenden Inhalt haben:

- Art. 5 ArGV 2: Möglichkeit den Tages- und Abendzeitraum auf 17 Stunden zu verlängern
- Art. 6 ArGV 2: Möglichkeit der Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit um 4 Stunden, sofern sie im Durchschnitt von drei Wochen eingehalten wird
- Art. 7 ArGV 2: Möglichkeit, die Arbeitswoche auf 7 Tage zu verlängern, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird
- Art. 9 ArGV 2: Möglichkeit die tägliche Ruhezeit mehrmals pro Woche auf 9 Stunden herabzusetzen, sofern sie im Durchschnitt von zwei Wochen 12 Stunden beträgt
- Art. 13 ArGV 2: Möglichkeit die Ersatzruhe für Feiertagsarbeit für ein Kalenderjahr zusammengefasst zu gewähren.

In diesem Rahmen könnte der Bundesrat ein Ausnahmeregime für eine neue Branche wie z.B. der Treuhandbranche einführen, ohne von der bisher verfolgten Linie abzuweichen, vorausgesetzt natürlich, dass die Sozialpartner dies unterstützen. Diese Lösung würde aber klar weniger weit gehen als das zur Diskussion stehende Revisionsprojekt, insbesondere bezüglich folgender Punkte:

- die maximale wöchentliche Arbeitszeit würde um die 60 Stunden zu liegen kommen (inklusive Überzeitarbeit) im Gegensatz zu den 67 Stunden im Projekt
- die Kompensation müsste innert 3 Wochen erfolgen im Gegensatz zu mehreren Monaten gemäss Vorlage
- die Einführung von Sonntagsarbeit ohne Grenzen könnte problematisch sein.

b) Falls eine weitergehende Revision im Rahmen der Verordnung 2 angestrebt würde, was das Gesetz zulässt und wozu der Bundesrat auch die Kompetenz zu entscheiden hätte, könnten zusätzliche Sonderbestimmungen eingeführt oder die geltenden Sonderbestimmungen erweitert werden.

Falls die Sozialpartner diese Idee unterstützen, könnte so die neue Ausnahmeregelung an die Revisionsvorlage, wie sie in Diskussion ist, angenähert werden, wobei heute noch nicht präzisiert werden kann, wie die Lösung genau aussähe.

c) Darüber hinaus wäre es wahrscheinlich notwendig das Gesetz anzupassen. Im Rahmen einer solchen Revision müsste in Art. 27 ArG (Delegationsnorm) und/oder in Artikel 9 ArG der mögliche Handlungsspielraum des Bundesrates betreffend wöchentliche Höchstarbeitszeit geklärt werden.

Frage 2:

Zwischen der «Allianz Denkplatz Schweiz» (arbeitgeberseitig die Vertreter der betroffenen Betriebsarten) und Kaufmännischer Verband Schweiz, SKO Schweizer Kader Organisation und Angestellte Schweiz (arbeitnehmerseitig die Vertreter der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche sich mit weiteren Organisationen in der «plattform für Angestelltenpolitik» zusammengeschlossen haben) laufen Gespräche, wie auf Stufe ArGV 2 eine materielle Umsetzung des Anliegens der pa. Iv. Grader 16.414 erfolgen könnte.

Sollten die erwähnten Sozialpartner dem SECO zuhänden des Bundesrates eine Verordnungslösung vorschlagen, ist dann das SECO bereit, diesen sozialpartnerschaftlichen Prozess ausschliesslich mit den vorerwähnten Sozialpartnern zu unterstützen und zu einem Abschluss zu führen?

Das SECO überlässt die Frage, wer die betroffenen Fachorganisationen der Sozialpartner sind, welche befähigt sind, einen Revisionsentwurf zu erarbeiten, jeweils der betroffenen Branche.

Das Verfahren zur Erarbeitung einer neuen Verordnung 2 - Bestimmung verläuft in der Regel wie folgt:

In einem ersten Schritt findet jeweils ein Austausch zwischen den Fachverbänden der Sozialpartner statt. Wenn sie sich einig sind, dass sie ein gemeinsames Interesse an einer Verordnungsrevision haben, wenden sie sich an das SECO. Dieses lädt ein zu Diskussionen am runden Tisch, welche es moderiert und in welchen es darum geht, einen Revisionsentwurf gemeinsam zu erarbeiten oder einen von beiden Seiten der Sozialpartner gemeinsam eingereichten Revisionsentwurf zu finalisieren.

In einem zweiten Schritt werden die Dachverbände involviert, damit auch sie sich zum Revisionsprojekt einbringen können. Anschliessend wird der Vorentwurf der Eidg. Arbeitskommission unterbreitet, in welcher die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Kantone, die Wissenschaft und die Frauenorganisationen vertreten sind.

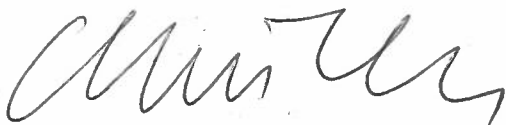
Und schliesslich findet zu Verordnungsrevisionen der Verordnung 2 jeweils ein externes Vernehmlassungsverfahren statt, bevor der Bundesrat – im Wissen über das Ergebnis dieses Verfahrens – über die Verabschiedung der Revision entscheidet.

Bei einer ausschliesslich unter den betroffenen Fachorganisationen der Sozialpartner getroffenen Einigung würde das vorgesehene Verfahren nicht eingehalten und es könnte nicht garantiert werden, dass die Verordnungsrevision von Erfolg gekrönt wäre.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft

i. A. 

Pascal Richoz

Leistungsbereichsleiter Arbeitsbedingungen

Geschäftsleitungsmitglied SECO